

015 K 027/22



AMTSGERICHT GLADBECK

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 25.07.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Gladbeck, Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck, Ebene 5, Saal
D

das im Grundbuch von Gladbeck Blatt 14261 und Blatt 14268 eingetragene

Wohnungs- und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

69/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck Flur 19 Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Tunnelstraße 45, 47, 1980 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 nebst Kellerraum K10 (Aufteilungsplan Nr. 10) (Blatt 14261)

8/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck Flur 19 Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Tunnelstraße 45, 47, 1980 m², verbunden mit dem Teileigentum an der Garage Nr. 18 (Aufteilungsplan Nr. 18) (Blatt 14268)

versteigert werden.

Es handelt sich um eine ca. 76 m² große Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses (Baujahr: 1978). Weiterhin handelt es sich um eine Garage (Baujahr: 1978) auf einem WEG-geteilten Grundstück. Die WEG besteht laut Teilungserklärung aus 2 Mehrfamilienhäusern mit 16 Wohneinheiten, 6 Garagenstellplätzen und 8 Außenstellplätzen.

Die Versteigerungsvermerke sind jeweils in die genannten Grundbücher am 13.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert für die Eigentumswohnung wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 133.000,00 Euro festgesetzt.

Der Verkehrswert für die Garage wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 12.500,00 Euro festgesetzt.

Daraus resultiert ein Gesamtverkehrswert in Höhe von 145.500,00 Euro.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gladbeck, 30.04.2024